

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Änderungen im Zuge der Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya

Aktenzeichen: 4112z/4128-05020-102-3

I.

Die Antragstellerin hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach den § 43d EnWG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planänderung umfasst:

- Die flächenhafte Änderung (Lage und Größe) der dauerhaften Inanspruchnahme durch die Kabelübergangsanlage (KÜA Mehringen Süd)
- Geringfügige Veränderung der Lage und des Streckenverlaufs des Erdkabelabschnittes der 380-kV-Ltg. Verden – Hoya mit eingehender Veränderung des Kabel-Schutzstreifens
- Geringfügige Veränderungen der Leitungs-Schutzbereiche zwischen KÜA und Mastfeld des nachfolgenden Freileitungsmasten 3001
- Ergänzung und Änderung einzelner Arbeitsflächen und Zuwegungen infolge der Vergrößerung der KÜA-Fläche.

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung und der Nutzung natürlicher Ressourcen (Anlage 3 Nr. 1 UVPG),
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2 UVPG),
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

als überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei wurden die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Im Ergebnis sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

II.

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Neubau der 380-kV-Leitung zwischen Stade und Landesbergen auf ca. 153 km. Mit dem Beschluss vom 10.06.2022 wurde der fünfte Abschnitt des Gesamtvorhabens planfestgestellt. Dieser Abschnitt umfasst den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden-Hoya (LH-10-3038/3039). In dem Zusammenhang wird u.a. auch

- der Teil-Neubau (Verlegung) der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf einer Länge von insgesamt 3,8 Kilometer
- der Teil-Neubau (Netzoptimierung) der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf einer Länge von insgesamt 3,0 Kilometer
- der Teil-Neubau (Netzoptimierung) der 110-kV-Leitung Wechold – Dörverden/WK (LH-10-1060) auf einer Länge von insgesamt 3,0 Kilometer
- der Teil-Neubau (Netzoptimierung) der 110-kV-Leitung Wechold – Nienburg/N (LH-10-1088) auf einer Länge von insgesamt 3,0 Kilometer
- der Teil-Neubau (Netzoptimierung) der 110-kV-Leitung Sulingen – Wechold (LH-10-1059) auf einer Länge von insgesamt 1,5 Kilometer mit 4 Masten

Zudem sollen in dem Zusammenhang mit den dargestellten Maßnahmen zur Verlegung und Netzoptimierung insgesamt 12,8 Kilometer Freileitungen mit 33 Masten zurückgebaut werden.

Die beantragte Planänderung wirkt sich lediglich auf und um den Bereich der KÜA Mehringen Süd aus.

Im Rahmen der Bauvorbereitung wurde der Bedarf für eine baulich-technische Optimierung festgestellt, welches eine Vergrößerung der dauerhaften beanspruchten Fläche zur Folge hat. Insgesamt vergrößert sich die Fläche um 3.821 qm (von 3.073 qm auf 6.894 qm).

Diese Änderung hat zur Folge, dass weitere Bestandteile der 380-kV-Ltg., die die „Ansprungspunkte“ der KÜA nutzen, von Änderungen betroffen sind. Die Anspungspunkte für Einbindung des 380-kV-Erdkables haben sich verändert, sodass eine geringe Verschwenkung der Erdkabelstrecke von ca. 120 m direkt vor der KÜA erforderlich ist. Der Kabelschutzstreifen vergrößert sich dabei um ca. 315 qm.

Ebenfalls verändert sich die Lage der Portale auf dem Geländer der KÜA, sodass das ausgehende Mastfeld zwischen Portalen und dem Freileitungsmast 3001 sich um 6,6 m verkürzt. Dadurch verkleinert sich auch der Schutzstreifen um 834 qm (von 7.400 qm auf 6.566 qm).

Durch diese Änderungen müssen auch Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich der KÜA angepasst werden.

Die oben erwähnten Änderungen werden im Folgenden betrachtet.

III.

1. Merkmale des geänderten Vorhabens (Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des (Änderungs-)Vorhabens

Insgesamt stellt der Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2022 den Neubau von 30 Masten fest der LH-10-3039/30399 sowie einen 2,0 km langen Erdkabelabschnitt und die Errichtung einer KÜA. Die Planänderung betrifft lediglich die dauerhaft benötigte Fläche der KÜA, so-

wie den Schutzstreifen von der KÜA zum Mast 3001 und einen ca. 120 m langen Erdkabelabschnitt direkt vor der KÜA.

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Durch die Änderungen werden zusätzlich 3.821 qm Fläche dauerhaft genutzt. Hierbei handelt es sich nicht um Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tieren. Dies gilt auch für die 315 qm, die aufgrund der Verbreiterung des Kabelschutzstreifens in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Vergrößerung der KÜA werden zusätzlich 599 qm Böden des Typs „Vega“ (sehr hohe bis hohe Bedeutung) versiegelt. Insgesamt entsteht durch die Vergrößerung der KÜA eine geringfügige zusätzliche visuelle Änderung der Landschaft. Durch die Verkleinerung des Schutzstreifens zwischen den Portalen und den Mast 3001 entsenden keine Beeinträchtigungen für natürlich Ressourcen.

Weitere natürliche Ressourcen werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

1.3 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Hinsichtlich der eingesetzten Baumaschinenwerde die Vorgaben der 32. BImSchV sowie die AVV Baulärm beachtet. Es entstehen keine dauerhaften Schallemissionen.

2. Standort des geänderten Vorhabens (Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

2.1 Nutzungskriterien

Das Gebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine empfindliche Nutzung ist nicht vorhanden.

2.2 Qualitätskriterien

Insgesamt werden für die Vergrößerung der KÜA 3.821 qm mehr Fläche benötigt. Hierbei handelt es sich um Flächen, die keine besondere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vorweisen. Jedoch werden 599 qm Böden des Typs „Vega“ (sehr hohe bis hohe Bedeutung) zusätzlich versiegelt. Dieses stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Der Schutzstreifen von den Portalen der KÜA zum Mast 3001 verkleinert sich, sodass hier keine Beeinträchtigungen für Schutzgüter entstehen. Durch die zusätzlich im Kabelschutzstreifen gelegene Fläche in einer Größe von 315 qm werden ebenfalls keine Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Tiere und Pflanzen in Anspruch genommen. Durch die Vergrößerung der KÜA kommt es zu geringfügigen visuellen Veränderungen des Landschaftsbildes.

Weitere Schutzgüter sind durch die Änderungen nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Es ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen. Die Eigentümer und Pächter der betroffenen Grundstücke haben der Änderung zugestimmt.

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex. Bei den Änderungen handelt es sich lediglich um die Vergrößerung einer bereits planfestgestellten KÜA. Bei den zusätzlich in Anspruch genommen Flächen von 3.821 qm handelt es sich um Flächen mit

geringer Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und Tieren. Dies gilt auch für die zusätzlich im Kabelschutzstreifen gelegene Fläche von 315 qm. Beide zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen stellen keine erheblichen Beeinträchtigungen dar. Ebenfalls stellt keine erhebliche Beeinträchtigung die Änderung des Schutzstreifens von den Portalen der KÜA zu dem Mast 3001 dar, da sich dieser Schutzstreifen verkleinert. Die 599 qm Böden des Typs „Vega“ (sehr hohe bis hohe Bedeutung), welche für die Vergrößerung der KÜA zusätzlich versiegelt werden, werden durch die Maßnahme E5 kompensiert, sodass auch hier keine erhebliche Beeinträchtigung mehr vorliegt.

3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Weiterreichende Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten voraussichtlich nach Baubeginn ein. Die Auswirkungen gehen dauerhaft von dem Vorhaben aus. Sollte die Leitung irgendwann zurückgebaut werden, entfallen die Auswirkungen.

IV.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex.

Die beantragte Planänderung betrifft lediglich den Bereich der KÜA sowie die Erdkabeltrasse und den Schutzstreifen in der direkten Umgebung der KÜA.

Durch die Vergrößerung der KÜA werden zusätzlich 3.821 qm Fläche in Anspruch genommen. Da sich die Anspungspunkte für die Einbindung des 380-kV-Erdkables verändert haben, ist eine Verschwenkung des Erdkabels auf einer Länge von ca. 120 m erforderlich. Es entsteht ein zusätzlicher Schutzstreifen von insgesamt 315 qm. Sowohl bei der Vergrößerung des Schutzstreifens des Erdkabels als auch bei der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme der KÜA werden Flächen von geringer Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme von weniger wertvollen, leicht regenerierbaren Biototypen stellt keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Ebenfalls entstehen durch die Änderung des Schutzstreifens von den Portalen der KÜA bis zum Mast 3001 keine erheblichen Beeinträchtigungen. Das ausgehende Mastfeld zwischen Portalen und dem Freileitungsmast 3001 verkürzt sich um 6,6 m. Dadurch verkleinert sich auch der Schutzstreifen um 834 qm.

Bei der KÜA werden zudem noch 599 qm zusätzlich versiegelt. Hierbei handelt es sich um den Bodentyp Vega, der eine sehr hohe bis hohe Bedeutung aufweist. Die Versiegelung stellt folglich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die zusätzliche Versiegelung wird jedoch durch die Maßnahme E5 vollständig kompensiert.

Durch die Vergrößerung der KÜA kommt es zu geringen visuellen Veränderungen des Landschaftsbildes. Die KÜA wurde jedoch schon mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.06.2022 festgestellt. Die Vergrößerung ist im Verhältnis zum Gesamtvorhaben nur marginal, sodass auch hier von keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Änderung auszugehen ist.

Durch diese Planänderung wird die zusätzlich beanspruchte Fläche vollständig kompensiert. Ebenfalls sind keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Tiere und des Grundwassers zu erwarten.

Die Zustimmungen der Eigentümer und Pächter, die durch die Änderungen betroffen sind, liegen vor.

Es kommt zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Die AVV Baulärm wird beachtet. Es drohen keine dauerhaften Schallemissionen und keine erhöhte Luftschadstoffbelastung. Die Planänderung geht nicht mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einher.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planänderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige Änderungen an bereits planfestgestellten Maßnahmen handelt. Das von der Planänderung betroffene Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Daran ändert zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch die Dauer der Auswirkungen nichts. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 25.04.2024

gez.

Jürga